

# Neues zur Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer

## :: UID-Nr. als Rechnungsbestandteil

Der ursprünglich genannte **Termin für die Einführung** ab 1. Jänner 2006 (Klienten-Info September 2005) wurde bei der Gesetzwerdung schließlich auf den **1. Juli 2006** verschoben. In Rechnungen über EUR 10.000,- ist die

UID-Nr. sowohl des leistenden/liefernden als auch des Leistungs- / Lieferungs-empfangenden Unternehmers anzugeben. Diese Terminverlängerung sollte genutzt werden, um die UID-Nummern des Kunden einzuholen.

## :: Sonder-UID für Spediteure

Mit der Information vom 16. August 2005 hat das BMF für Zwecke der Vereinfachung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung gem. Art. 6 Abs. 3 UStG i.V. mit einer innergemeinschaftlichen Lieferung gem. Art. 7 UStG das Institut der „Sonder-UID für Spediteure“ eingerichtet. Spediteure können hiermit als gesondertes Steuersubjekt über Antrag an das zuständige Finanzamt ein eigenes Abgabekonto mit Signal „U 0“ und die Sonder-UID erhalten, womit eine Trennung dieser Umsätze von eigenen Umsätzen erreicht wird. Damit erspart sich der im Ausland ansässige Lieferer, der im Inland nicht zur Umsatzsteuer erfasst wird, zwecks Inanspruchnahme der Steuerbefreiung die inländische Steuer- sowie UID-Nummer.